

6. Kapitel

Straftaten gegen das persönliche und private Eigentum

Vorbemerkung

Das persönliche und private Eigentum genießt — wie das sozialistische Eigentum — den Schutz des Strafrechts, Wegen der unterschiedlichen ökonomischen Funktionen dieser Eigentumskategorien erfolgte im Strafgesetzbuch eine Unterteilung der Eigentumsstraftaten, mit der zugleich die spezifische Angriffsrichtung derartiger Delikte berücksichtigt wird.

Quelle des persönlichen Eigentums ist die für die Gesellschaft geleistete nützliche Arbeit. Es dient der Befriedigung der materiellen und kulturellen Bedürfnisse der Bürger sowie ihrer Entwicklung zu sozialistischen Persönlichkeiten. Das persönliche Eigentum der Bürger, die Art seiner Erlangung, sein Umfang sowie seine gesamte gesellschaftliche Rolle und Bedeutung sind stets vom Entwicklungsstand des sozialistischen Eigentums abhängig (vgl. Art. 9, 11 Verfassung und § 22 ZGB).

Das in der DDR noch vorhandene Privateigentum hat im Prozeß der gesellschaftlichen Entwicklung eine andere Bedeutung erlangt. Privatwirtschaftliche Vereinigungen zur Begründung wirtschaftlicher Macht sind nicht gestattet (Art. 14 Abs. 1 Verfassung); der Gebrauch des Eigentums darf den Interessen der Gesellschaft nicht zuwiderlaufen. Im zivilrechtlichen Verkehr gelten für das Privateigentum die Bestimmungen des Zivilgesetzbuches entsprechend, soweit keine besonderen Rechtsvorschriften bestehen (§ 3 des Einführungsgesetzes zum ZGB).

Da die Tatbestände der §§ 177, 178, 179, 180 und 181 bis auf die Merkmale persönliches und privates Eigentum, die die Angriffsrichtung der Handlung bestimmen und diese Straftaten von den vergleichbaren Delikten gegen das sozialistische Eigentum (§§ 158 bis 162) abgrenzen, wörtlich übereinstimmen, wird dazu auf die Kommentierung zu den §§ 158 bis 162 Bezug genommen.

§177

Diebstahl persönlichen oder privaten Eigentums

(1) Wer Sachen wegnimmt, die persönliches oder privates Eigentum sind, um sie sich oder anderen rechtswidrig zuzueignen, oder wer solche ihm übergebene oder auf andere Weise in seinen Besitz gelangte Sachen sich oder anderen rechtswidrig zueignet, wird wegen Diebstahls zum Nachteil persönlichen oder privaten Eigentums zur Verantwortung gezogen.

(2) Der Versuch ist strafbar.